

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Gaishofen/Donau“;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und
§ 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung)**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 bzw. 08.02.2022 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Gaishofen/Donau nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erweitern und den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Gaishofen/Donau“ in der Fassung vom 08.02.2022, ausgearbeitet vom Arch.-Büro Seidl & Ortner, 94486 Osterhofen, gebilligt.

Ziel der Erweiterung ist es, im Ortsteil Gaishofen den Bau einer Schützenhalle sowie eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Erweiterung ist im angefügten Lageplan rot umrandet dargestellt und umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nr. 680, 682/2, 683, 775/5, 772, 772/2, 772/3 und 773, jeweils der Gemarkung Otterskirchen.

Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Als umweltrelevante Information liegt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Gaishofen/Donau“ in der Fassung vom 08.02.2022 mit Begründung liegt während der Zeit vom

28. Februar 2022 bis einschl. 31. März 2022

im Rathaus Windorf, Bauamt (Zimmer 11), Marktplatz 23, 94575 Windorf, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.30 -16.00 Uhr -Do. bis 17.00 Uhr-) öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter www.markt-windorf.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft/Bauleitplanung/laufende und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

In dieser Zeit hat jedermann die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Ortsabrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Sollte der Zugang zum Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt

werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Marktverwaltung wenden (Tel. 08541/9626-11; info@markt-windorf.de).

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der oben genannten Telefonnummer gebeten.

Windorf, 16.02.2022
Markt Windorf

Franz Langer

Franz Langer
Erster Bürgermeister

